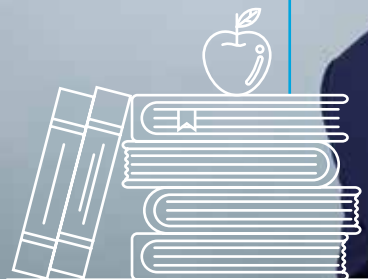


THE POWER OF BEING
UNDERSTOOD



TESTAMENTE UND MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ALS ERBEN

Menschen mit Behinderungen bedürfen in der Regel besonderer Unterstützung, um die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die dadurch verursachten Kosten sind oft so hoch, dass Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Sofern eigenes Vermögen vorhanden ist, muss dieses zunächst für die anfallenden Kosten verwendet

werden. Das hat zur Folge, dass ein Mensch mit Behinderung aus einer Erbschaft nach den gesetzlichen Regeln keine oder nur geringe Vorteile erlangen würde, da er dann zum „Selbstzahler“ wird. Dem Sozialhilfeträger würde letztlich das vererbte Vermögen zugutekommen, der Erbe selbst erhielte trotzdem weiter nur eine Grundversorgung.

MOTIVE FÜR IHRE TESTAMENTSGESTALTUNG

Sie wollen dafür sorgen, dass Ihr Kind möglichst viele persönliche Vorteile erlangt, ohne dass der Sozialhilfeträger mitbestimmt? Zum einen beinhaltet das die Absicherung des Lebensstandards des Menschen mit Behinderung, der bedacht werden soll. Dieser soll dauerhaft über dem Niveau der Sozialhilfe liegen. Zum anderen soll

der Schutz Ihres Familienvermögens vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers gewährleistet sein. Diese Ziele können nur durch die Errichtung eines Testaments erreicht werden, das auf Ihre persönliche Situation und die persönlichen Bedürfnisse Ihres Kindes mit Behinderung abgestimmt ist.

ANORDNUNG DER VOR-/NACHERBSCHAFT BEI GLEICHZEITIGER DAUERTESTAMENTS- VOLLSTRECKUNG ALS SINNVOLLSTE GESTALTUNGSMÖGLICHKEIT

Bei dieser testamentarischen Gestaltung wird der Mensch mit Behinderung von seinen Eltern jeweils mit einem Erbanteil, der über dem gesetzlichen Pflichtteil liegt, als sogenannte Vorerbe bedacht. Andere Verwandte oder Dritte, die keine Sozialleistungen beziehen, werden zu sog. Nacherben bestimmt. Darüber hinaus wird eine Testamentsvollstreckung angeordnet.

Erbe über Pflichtteil zur Vermeidung eines Pflichtteilsanspruch

Dabei gilt es zu vermeiden, dass ein gesetzlicher Pflichtteilsanspruch für den Bedachten entsteht. Andernfalls könnte der Sozialhilfeträger den Anspruch auf den Pflichtteil auf sich überleiten und von den Erben dessen Auszahlung verlangen. Ein gesetzlicher Pflichtteilsanspruch entsteht jedoch dann nicht, wenn der Mensch mit Behinderung zu einem Anteil als Erbe eingesetzt wird, der größer ist als sein gesetzlicher Pflichtteil bzw. Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Was beinhaltet eine Vor- und Nacherbschaft?

Die Vorerbenberufung hat zur Folge, dass im Eintritt des Erbfalles das Vermögen des Erblassers (Elternteil) zunächst auf den Vorerben (Kind mit Behinderungen) übergeht. Erst mit dem Tod des Vorerben ist das Vermögen an die Nacherben (z. B. nicht behinderte Geschwisterkinder) weiterzureichen. Der Vorerbe wird also lediglich für einen begrenzten Zeitraum Erbe. Alternativ hat der Erblasser die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbenfolge individuell anhand eines Ereignisses zu bestimmen. Der Vorerbe ist als Eigentümer des Nachlasses grundsätzlich zur Verfügung über das Vermögen in bestimmten Grenzen befugt. Dabei ist die Ausgestaltung des Vorerben meist als sogenannter nichtbefreiter Vorerbe sinnvoll.

Grundsätzlich darf ein **nichtbefreiter** Vorerbe das geerbte Vermögen nicht verbrauchen, sondern er muss es für den Nacherben bewahren. Das Sozialamt kann folglich bei einem Rückgriff

nicht auf die Substanz des Erbes zugreifen. Dem nichtbefreiten Vorerben stehen allerdings Nutzungsrechte und die Erträge aus dem Vermögen (z. B. Zinsen) zu, die daher auch für seinen Unterhalt zu verwenden sind.

Die Vorerbschaft funktioniert somit als „Durchgangsstadium“. Vor- und Nacherben beerben zeitlich nacheinander den Erblasser, wodurch die Nacherben nicht für die Sozialhilfekosten aufkommen müssen, die in der Person des Vorerben entstanden sind. Denn andernfalls würde dem Sozialhilfeträger beim Tod des Menschen mit Behinderung ein Kostenersatzanspruch gegen die Erben zustehen. Die Erben müssten quasi für die Sozialleistungen „haften“, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod gewährt wurden. Gerade dies wird mit der Anordnung der Nacherbschaft verhindert, da die Nacherben zwar das Vermögen erben, jedoch nicht als Erben des Menschen mit Behinderung, sondern als Erben des Erblassers. Es kommt dadurch nicht zur Vererbung von Schulden an die Nacherben.

Was bedeutet die Anordnung der Dauertestamentsvollstreckung?

Der Testamentsvollstrecker ist der „Vermögensverwalter“ des Vorerben. Er verwaltet den Nachlass des Vorerben, trifft Anlageentscheidungen

und hat Zahlungen an den Vorerben zu tätigen. Einem Testamentsvollstrecker obliegt es also, alle Maßnahmen durchzuführen, die ohne seine Ernennung die Erben selbst vorzunehmen hätten. Der Zugriff der Gläubiger auf die Nachlassgegenstände, die der Testamentsvollstrecker verwaltet, ist ausgeschlossen. Der Testamentsvollstrecker erhält durch das Testament konkrete Anweisungen, wie die Erträge des Erbes zum Vorteil des Menschen mit Behinderung zu verwenden sind. So wird erreicht, dass die Zuwendungen nicht der Entlastung des Sozialhilfeträgers dienen. Dem begünstigten Menschen mit Behinderung wird so viel zugewendet, wie ein Sozialhilfeempfänger über die erforderliche Grundversorgung hinaus bekommen darf, ohne dem Zugriff der Sozialbehörde zu unterfallen. Hier ist es insbesondere möglich, Geschenke zu Feiertagen und dem Geburtstag zu machen oder geistige bzw. künstlerische Bedürfnisse zu befriedigen. Dem Testamentsvollstrecker sollten daher spezielle Verwaltungsanordnungen im Testament vorgegeben werden, die auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung abgestimmt sind.

WIR SIND FÜR SIE DA

Testamente sind stets individuell, sie müssen auf Ihre Familienkonstellation und die Art Ihres zu vererbenden Vermögens zugeschnitten sein. Auch heim- bzw. unterbringungsrechtliche Begrenzungen sind dabei hinreichend zu berücksichtigen. Diesem Umstand möchten wir gemeinsam mit Ihnen Rechnung tragen. Wir helfen Ihnen bei der Planung, Vorbereitung und Errichtung Ihres Testamentes und übernehmen für Sie die notwendige regelmäßige Überprüfung, um auf aktuelle Entwicklungen des Gesetzgebers oder der Rechtsprechung zu reagieren.

Die für diese Art von Testamenten zwingend vorzunehmende Testamentsvollstreckung können wir dabei auch gerne für Sie übernehmen, so dass Sie von unseren professionellen Strukturen auch profitieren können.

Wir genießen das Vertrauen unserer Mandanten, haben umfassende Kenntnis über deren Vermögenssituationen und verfügen über langjährige Erfahrung in der Abwicklung komplexer Nachlässe.



SPRECHEN SIE UNS EINFACH AN.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Executive Office
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
www.rsm.de

Telefon +49 2116055-400
E-Mail: niels.worgulla@rsm.de

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2017